

Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (London, 21. Dezember 1954)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1955 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 25.03.1955, n° 7. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ", p. 838-850.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/abkommen_uber_die_beziehungen_zwischen_dem_vereinigten_konigreich_von_gro%C3%9Fbritannien_und_nordirland_und_der_europaischen_gemeinschaft_fur_kohle_und_stahl_london_21_dezember_1954-de-de859fe5-dd07-4666-89b0-4f1ef2825b13.html

Publication date: 18/12/2013

Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (London, 21. Dezember 1954)

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, einerseits, und

die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, andererseits,

IN ERWÄGUNG, daß zu der Zeit, als die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (nachstehend als „die Gemeinschaft“ bezeichnet) gebildet wurde, die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (nachstehend als „die Regierung des Vereinigten Königreichs“ bezeichnet) ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, eine enge und dauernde Assoziierung mit der Gemeinschaft zustande zu bringen, und daß diese Erklärung von der Hohen Behörde der Gemeinschaft (nachstehend als „die Hohe Behörde“ bezeichnet) lebhaft begrüßt wurde;

IN ERWÄGUNG, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs als ersten Schritt zur Erreichung dieses Zieles am 1. September 1952 eine Delegation am Sitz der Hohen Behörde in Luxemburg errichtete;

IN ERWÄGUNG, daß seither in der Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft wesentliche Fortschritte gemacht worden sind;

IN DEM WUNSCH, einen weiteren Schritt in der Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Gemeinschaft zu tun;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Hohen Behörde wird hiermit ein Ständiger Assoziationsrat (nachstehend als „Assoziationsrat“ bezeichnet) errichtet.

(2) Besondere Sitzungen des Ministerrats der Gemeinschaft (nachstehend als „Ministerrat“ bezeichnet) zusammen mit der Regierung des Vereinigten Königreichs sind gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 10 vorgesehen.

Artikel 2

(1) Der Assoziationsrat besteht aus höchstens vier Vertretern der Hohen Behörde und aus höchstens vier Vertretern der Regierung des Vereinigten Königreichs.

(2) Ein Vertreter der Regierung eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft kann alle Sitzungen des Assoziationsrates beiwohnen und an ihnen teilnehmen, in denen von diesem Staat in Aussicht genommene oder ihn besonders berührende Beschränkungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 erwogen werden.

(3) Ein Vertreter der Regierung jedes Mitgliedstaates der Gemeinschaft kann als Beobachter allen Sitzungen des Assoziationsrates beiwohnen, in denen Vorschläge gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 erwogen werden.

Artikel 3

Der Assoziationsrat hat zwei gemeinsame Sekretäre; der eine wird von der Hohen Behörde, der andere von der Regierung des Vereinigten Königreichs ernannt.

Artikel 4

- (1) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die erforderlichen Ausschüsse einsetzen.
- (2) Der Ministerrat ist von der Hohen Behörde laufend über die Arbeiten des Assoziationsrates und seiner Ausschüsse zu unterrichten. Die Hohe Behörde kann dem Ministerrat insbesondere die Tagesordnung und die genehmigten Protokolle des Assoziationsrates und aller seiner Ausschüsse mitteilen.
- (3) Die Beratungen und Schriftstücke des Assoziationsrates werden nicht veröffentlicht, es sei denn, daß der Assoziationsrat etwas anderes beschließt.

Artikel 5

Falls der Assoziationsrat nicht etwas anderes beschließt, tritt er abwechselnd am Sitz der Hohen Behörde und in London zusammen.

Artikel 6

- (1) Der Assoziationsrat ist ein Mittel für den ständigen Austausch von Informationen und für Konsultationen über Kohle und Stahl betreffende Fragen von gemeinsamem Interesse und, soweit tunlich, über die Koordinierung von Maßnahmen, die sich auf diese Angelegenheiten beziehen.
- (2) Im Sinne dieses Artikels gehören zu den Kohle und Stahl betreffenden Fragen von gemeinsamem Interesse insbesondere:
 - (a) Bedingungen des Warenverkehrs von Kohle und Stahl zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich;
 - (b) Versorgung mit Kohle und Stahl;
 - (c) Versorgung der Kohle- und Stahlindustrie mit Rohstoffen;
 - (d) Preisregelungen und Faktoren, welche die Preisstruktur beeinflussen, einschließlich der Subventionen, jedoch ausschließlich der Fragen, die gewöhnlich Gegenstand von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind;
 - (e) Markt- und Preistendenzen;
 - (f) Allgemeine Ziele in bezug auf die Ausweitung und Grundzüge der Investitionspolitik;
 - (g) Tendenzen der Produktion, des Verbrauchs, der Ausfuhr und der Einfuhr;
 - (h) Auswirkungen der Entwicklung anderer Energiequellen und Ersatzstoffe auf den Bedarf an Kohle und Stahl;
 - (i) Technische Entwicklung und Forschung;
 - (j) Regelungen zur Förderung der Sicherheit, der Gesundheit und des Wohlergehens der in der Kohle- und Stahlindustrie Beschäftigten.
- (3) Angelegenheiten, auf die der Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft keine Anwendung findet, gehören nicht zu den Kohle und Stahl betreffenden Fragen von gemeinsamem Interesse im Sinne dieses Artikels.

Artikel 7

Sollten die Hohe Behörde, eine der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder die Regierung des Vereinigten Königreichs zu irgendeinem Zeitpunkt die Einführung von zusätzlichen Beschränkungen für den Warenverkehr von Kohle oder Stahl zwischen der Gemeinschaft oder einem Teil der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich in Erwägung ziehen, um Schwierigkeiten infolge eines Rückgangs der Nachfrage nach Kohle oder Stahl oder infolge einer bestehenden oder erwarteten Verknappung in der Versorgung mit Kohle oder Stahl zu begegnen, so haben sie vor Einführung derartiger Beschränkungen, oder falls eine vorherige Konsultation nicht möglich ist, unmittelbar danach die Angelegenheit vor den Assoziationsrat zu bringen, damit koordinierte Maßnahmen auf den Märkten der Gemeinschaft und des Vereinigten Königreichs erwogen werden können, um der Lage gerecht zu werden und sich hierbei gegenseitig zu unterstützen.

Artikel 8

Auf Antrag der Hohen Behörde oder der Regierung des Vereinigten Königreichs prüft der Assoziationsrat Beschränkungen oder andere Faktoren, welche den normalen Ablauf des Warenverkehrs von Kohle und Stahl zwischen dem Vereinigten Königreich und der Gemeinschaft beeinträchtigen, wie z. B. mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr und Ausfuhr, Zölle und andere Abgaben auf die Einfuhr und Ausfuhr, Devisenbeschränkungen, Dumping- und Antidumpingmaßnahmen sowie Exportbeihilfen, damit Vorschläge zur Abschwächung oder Beseitigung dieser Faktoren in gemeinsamem Einverständnis zum beiderseitigen Nutzen der Gemeinschaft und des Vereinigten Königreichs gemacht werden können. Die erste dieser Untersuchungen wird so rechtzeitig vorgenommen werden, daß es den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Überprüfung ihrer Zollpolitik innerhalb der Übergangszeit, die im Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft vorgesehen ist, ermöglicht wird, alle Vorschläge zu berücksichtigen, die der Assoziationsrat gemäß diesem Artikel macht.

Artikel 9

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Assoziationsrat unter anderem:

- (a) die Interessen sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger von Kohle und Stahl in der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich;
- (b) die Interessen dritter Länder ;
- (c) die besonderen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Mitgliedern des Commonwealth.

Artikel 10

(1) Fragen, die nach dem Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft von dem Ministerrat oder den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu behandeln sind und die Gemeinschaft und das Vereinigte Königreich gemeinsam interessieren, sind Gegenstand besonderer Sitzungen, zu denen die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch eines ihrer Mitglieder zusammen mit Personen, die im Vereinigten Königreich ein öffentliches Amt auf dem Gebiet von Kohle und Stahl bekleiden, mit dem Ministerrat zusammenkommt. Die Hohe Behörde ist an diesen Sitzungen voll beteiligt.

(2) Diese besonderen Sitzungen werden auf Antrag der Regierung eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder der Hohen Behörde anberaumt; der Antrag ist der Regierung des Vereinigten Königreichs von dem Präsidenten des Ministerrates mitzuteilen. Sitzungen sind ferner auf Grund eines an den Präsidenten des Ministerrates zu richtenden Antrags der Regierung des Vereinigten Königreichs anzuberäumen.

(3) Solche besonderen Sitzungen dürfen nicht Verhandlungen zum Gegenstand haben, zu deren Führung die Hohe Behörde auf Grund des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft als gemeinsame Beauftragte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ermächtigt ist.

(4) Der Ort für diese besonderen Sitzungen wird durch Einvernehmen zwischen dem Ministerrat, der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Hohen Behörde festgelegt.

(5) Die auf diesen Sitzungen zu erörternden Angelegenheiten sind zur vorhergehenden Erörterung an den Assoziationsrat zu verweisen.

Artikel 11

Der Assoziationsrat legt der Hohen Behörde und der Regierung des Vereinigten Königreichs alljährlich einen einvernehmlich abgefaßten Bericht vor; dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

Artikel 12

Im Sinne dieses Abkommens

(a) bedeuten die Ausdrücke „Kohle“ und „Stahl“, die in der Anlage hierzu aufgeführten Erzeugnisse;

(b) bezieht sich der Ausdruck „die Gemeinschaft“ auf die Gebiete, auf welche der Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft anwendbar ist;

(c) bezieht sich der Ausdruck „das Vereinigte Königreich“ auf Großbritannien und Nordirland.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen ist von dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemäß deren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu ratifizieren und wird von der Hohen Behörde durch ihre Unterzeichnung angenommen.

(2) Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen; diese setzt die Hohe Behörde und die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von jeder Hinterlegung und von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 3 dieses Artikels in Kenntnis.

(3) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald sämtliche in Absatz 2 dieses Artikels genannten Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind.

Artikel 14

Dieses Abkommen bleibt während der gegenwärtigen Geltungsdauer des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft in Kraft.

Artikel 15

Dieses Abkommen ist in den Archiven der Regierung des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen; diese übersendet der Hohen Behörde und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beglaubigte Abschriften des Abkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Hohen Behörde ihre Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu London, am 21. Dezember 1954, in einem einzigen Exemplar, in niederländischer, englischer, französischer, deutscher und italienischer Sprache, wobei alle fünf Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

FÜR DIE REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS:

Duncan Sandys
H. S. Houldsworth
A. F. Forbes

FÜR DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT:

Für die Regierung des Königreichs Belgien:
Marquis Du Parc
Locmaria

Für die Regierung der Französischen Republik:
R. Massigli

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
Oskar Schlitter

Für die Regierung der Italienischen Republik :
L. Theodoli

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:
A. J. Clasen

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:
Stikker

FÜR DIE HOHE BEHÖRDE:
Jean Monnet
Franz Etzel
Spiereburg